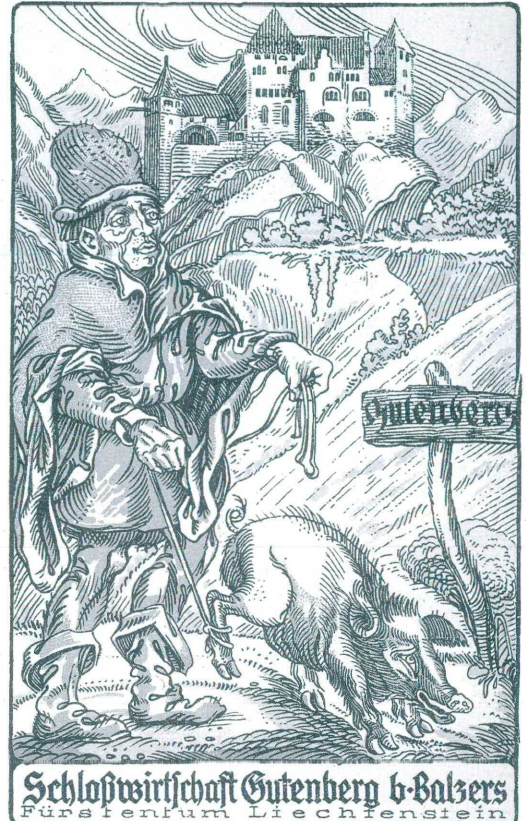


Postkarten nach
Entwürfen von
Egon Rheinberger



Schloßwirtschaft Gutenberg b-Balzners
Fürstentum Liechtenstein



Schloßwirtschaft Gutenberg b-Balzners
Fürstentum Liechtenstein

Man war des Weiteren der Ansicht, wenn die Mehrheit der Trauben vom Burghügel stamme, dürfe der gesamte Wein unter dieser Bezeichnung in den Handel gelangen.

Inspektor Burger machte den Vorschlag, die Weinmenge in zwei Deklarationen, nämlich «Schloss Gutenberg» und «Gamslafiner», zu vermarkten. Damit war die Genossenschaft aber gar nicht einverstanden. Die Kellerei Nüesch signalisierte zudem, dass das Keltern der Balzner Blauburgunder-Trauben in zwei Deklarationen erheblich teurer zu stehen komme. Es kam noch ein weiterer «Verstoss» zutage. Zitat Inspektor Burger: «Meines Erachtens liegt hier ein gewerbsmässiger Weinhandel vor, der unter die Bewilligungspflicht fällt ... Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass nach meiner Ansicht die bei den heutigen Zuständen notwendige Weinhandelskonzession nur damit umgangen werden könnte, wenn die Fakturierung in Zukunft durch die Firma Nüesch in Balgach vor sich gehen könnte.»

Am 2. Februar 1956 fand eine Besprechung zwischen Dr. Lenherr, Geschäftsführer der Schweizerischen Weinhandelskommission

in Zürich, und Regierungschef-Stellvertreter Ferdinand Nigg statt. In dem diesbezüglichen Amtsvermerk, betitelt mit «Gütliche Aussprache und einvernehmliche Feststellungen», heisst es:

- «1. Wenn die Weine von Gutenberg und Balzers zusammengeschüttet werden, kann der Name «Gutenberger/Balzner» angewendet werden. Die Flaschen-Etikette darf das Bild vom Schloss Gutenberg als Wahrzeichen von Balzers tragen. Die Bezeichnung «Schloss Gutenberg» ist aber in diesem Falle nicht gestattet.
2. Wenn der Wein vom Gutenberger Schlosshügel extra ausgeschenkt oder in Flaschen verkauft wird, kann die Bezeichnung «Schloss Gutenberg» angewendet werden.
3. Wenn dem Gutenberg Wein 20 % Balzner beigemischt wird, darf die Bezeichnung «Schloss Gutenberg» ebenfalls verwendet werden.
4. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der vorstehenden Abmachungen durch das Eidg. Gesundheitsamt.
5. Es wird auf das Weinhandelspatent durch die Genossenschaft Balzers verzichtet.»